**Drucksache Nr. 054/2021**
**öffentlich**

# Vorlage an den Gemeinderat

**Erlass einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Teilnehmer: TL Martin Bächler

## I. Sachvortrag

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.03.2017 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Eine erste Änderung der Hauptsatzung erfolgte am 14.01.2019. Eine zweite Änderung mit folgendem Inhalt soll erlassen werden:

a) Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Landtag die Gemeindeordnung (GemO) geändert, um eine Rechtsgrundlage für digitale Sitzungen (mittels Videokonferenz oder Ähnlichem) zu schaffen. Bis 31.12.2020 waren solche Sitzungen auch ohne Hauptsatzungsänderung möglich. Ab dem 01.01.2021 ist jedoch zwingend eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig.

In Baden-Württemberg setzen nach aktuellem Stand nur ganz wenige Städte die Möglichkeit der Videounterstützung von Gremiensitzungen ein. Die Beschränkungen der Personenzahl im öffentlichen Raum durch die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gelten nicht für die Sitzungen städtischer Gremien und erlauben daher weiterhin die Durchführung als Präsenzsitzung unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln.

Nach § 37a GemO BW besteht mit einer entsprechenden Regelung in der Hauptsatzung die Möglichkeit, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

Mit der Änderung der Hauptsatzung soll die rechtliche Grundlage für einen weiteren Ausbau der digitalen Sitzungsformate, sofern die Landesgesetzgebung dafür eine rechtssichere Grundlage in der GemO etabliert, geschaffen werden.

b) Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Die Gemeindeprüfanstalt hat im Rahmen der allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Neuenburg am Rhein 2015 – 2018 festgestellt, dass die Regelungen zu den personalrechtlichen Angelegenheiten bei Beschäftigten an die Neuerungen im TVöD (Entgeltgruppen 9a bis 9c) angepasst werden sollen. Dieser Prüfungshinweis wird mit der Änderung der Hauptsatzung umgesetzt.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung und der Gesetzestext des eingefügten § 37a GemO BW liegen dieser Vorlage bei. Der Ausschuss für Verwaltung und Finanzen hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 der Änderung der Hauptsatzung zugestimmt.

## II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten dem Beschluss des Ausschusses für Verwaltung und Finanzen zu folgen und der Satzung über die Änderung der Hauptsatzung zuzustimmen und den Entwurf zu beschließen.

**24.02.2021 / Bächler, Martin**